

Ostland = Berichte

Reihe B: Wirtschafts - Nachrichten.

Herausgegeben vom Ostland - Institut in Danzig

Inhalt:

Charakteristik der polnischen Handelsvertragspolitik.
Zur Tätigkeit der Staatlichen Agrarbank im Jahre 1934.
Forderungen der pommerellischen Landwirtschaft.

Charakteristik der polnischen Handelsvertragspolitik.

Der bekannte polnische Wirtschaftler Dr. Roger Battaglia machte vor einiger Zeit im „Przeład Gospodarczy“ dem Organ des Zentralverbandes der polnischen Industrie, längere Ausführungen über die Entstehung und den Charakter der polnischen Handelsverträge seit der Erlangung der Eigenstaatlichkeit. Dem Verfasser gelang es, in der bisherigen polnischen Vertragspolitik eine große Linie aufzuzeigen, die mehr positiver Art ist, indem Polen seine eigene Stellung überwiegend von derjenigen des Vertragspartners abhängig machte und nur in vereinzelten Fällen selbst die Initiative ergrieff.

Der erste große Abschnitt polnischer Handelsvertragspolitik habe unachse bis zum Jahre 1928, richtiger sogar bis zum Jahre 1924 gebauert. Diese Zeit war durch eine vorlesartige Einfachheit gekennzeichnet, die darin beruhte, daß die während dieser Jahre abgeschlossenen Handelsverträge sich in der Regel auf die unbedingte gegenseitige Weltbegünstigungskaufel stützten, ohne besonders vereinbarte Zollermäßigungen.

Eine Ausnahme hätten in den Jahren 1919—1927 lediglich der erste Handelsvertrag mit Frankreich aus dem Jahre 1924 und der erste Ergänzungsvertrag mit der Tschechoslowakei gebildet. Im Falle Frankreich habe Polen ihm eine größere Anzahl prazentualer Konventionsermäßigungen gegen einige wenige festgesetzte Minimalhöhe genährt, und ebenso seien im letzteren Falle eine Reihe von Konventionsermäßigungen in Anwendung gebracht worden.

Der Hauptteil der entsprechenden Verträge und Verbindungen sei in den Jahren 1922—1925 abgeschlossen worden (Großbritannien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Dänemark, Finnland, Frankreich, Holland, Island, Japan, Südafrika, Rumänien, Schweiz, Schweden, Ungarn und Italien). Zur gleichen Art von Verträgen seien noch eine Reihe, in strukturaler Hinsicht allerdings, zu einem späteren Zeitpunkt geschlossene Handelsverträge und vorläufige Abkommen zu zählen.

„Absieits lagen in jener Zeit (und liegen auch heute noch) zwei in ihren Auswirkungen bedeutende, teils nachteilige, teils vorteilhafte Tatsachen, — nämlich das Fehlen eines Vertrages mit dem Deutschen Reiche (in der Zeit von 1925 bis 1934 sogar Zollkrieg) und das Fehlen eines Vertrages mit Rußland, zu welchen beiden ordnungshalber auch noch der vertragslose Zustand mit Litauen gerechnet werden muß.“

Außer diesen Anomalien, durch welche auf vier Fünftel der Landgrenze Polens ein vertragsloser Zustand erhalten wurde, war diese Lage der Dinge für die Ausfuhr aus Polen insofern günstig, als die polnischen Hauptausfuhrartikel, damals mehr als heute vor allem landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohprodukte und schließlich auch Halbfabrikate, auf den Hauptabsatzmärkten auf keine Zolsschwierigkeiten stießen und

Reglementierungs- und Verwaltungsbeschränkungen für die Einfuhr in den Absatzländern in größerem Umfange so gut wie nicht bestanden. Es war dies auch die Zeit, in deren zweiter Hälfte die Währungen der meisten Absatzländer stabilisiert wurden und daher die Ausfuhr aus Polen auf keine nennenswerten Devisenbeschränkungen stießen u. a. m.

Andererseits beließ dieses erste Handelsvertragsnetz in der damaligen Lage nicht nur die rechtliche, sondern auch die tatsächliche Zoll- und Reglementierungsfreiheit in recht bedeutendem Umfange.“

Smar habe man in den Jahren 1925—1928 Polen einen übermäßigen Zollprotektionismus vorgeworfen, doch sei dieser ihm nie hindreichend nachgewiesen worden, so daß er keine praktischen Auswirkungen zur Folge hatte.

An dieser Stelle gibt der Verfasser einen kurzen Überblick über die Gestaltung der tatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse zwischen Polen und den übrigen Ansänden in der ersten Zeit der Handelsvertragspolitik.

Mit der Einführung der ersten Goldwährung auf dem hohen Stande des Fortschritts Ende 1923 habe auch die Geltung eines befähigten, auf Zloty (Gold-Franken) umgerechneten, grundsätzlichen jedoch russischen Zolltariffs begonnen, „unter der Parole einer Pro-Konsumtions-Politik“. Einfuhrverbote habe es mit Ausnahme einiger weniger für Luxuswaren keine gegeben. Die Folge der ersten hohen Währungsstabilisierung und dem damit in Verbindung stehenden Ansteigen der Arbeitslöhne u. a. m. sei eine allgemeine innere Preissteigerung gewesen.

„Unter diesen Umständen mußte sich die Handelsbilanz Polens in den Jahren 1924 und 1925 in hohem Maße passiv gestalten (zusammen rd. 932 Millionen Zloty). Als gleichzeitig die ausländischen Kredite hereinzuließen aufhörten und auch die anderen Quellen der Reineinnahmen aus dem Verkehr mit dem Auslande (Transit, Emigrantenersparnisse u. ä. m.) nicht in der bisherigen Form weiterliefen, mußte die Passivität der Handelsbilanz sehr schnell den Goldvorrat der Bank Polski verringern und um die Mitte des Jahres 1925 zum Währungs-zusammenbruch führen.“

Damals (im Jahre 1925) erfolgte in der Handelspolitik sowie in der Gestaltung des Außenhandels Polens eine verständliche Umkehr. Die Pro-Konsumtions-Zollpolitik wurde verworfen, und eine Reihe von Zollermäßigungen wurde aufgehoben, verschiedene Zölle erhöht, zahlreiche Einfuhrverbote erlassen und auf diesen ein Kontingentierungssystem für die Einfuhr von zahlreichen vor allem Verbrauchswaren aufgebaut. . . Die Inlandspreise paßten sich nicht vollkommen der Valutabewertung an, sondern hielten sich im Verhältnis zum Golde auf einem niedrigeren Stande. Dadurch wurde der Zoltschutz im allgemeinen höher und deswegen noch wirksamer und hemmte auf diese Art zusammen mit der verminderten Kaufkraft eine übermäßige Einfuhr. Andererseits wurde die Ausfuhr um so lohnender, so daß die Handelsbilanz Polens stark aktiv wurde. Im Jahre 1926 betrug der Aktivsaldo die hohe Summe von 707 Millionen Zloty.“

Es sei dies die Zeit eines allgemeinen Konjunkturaufstieges in der Weltwirtschaft gewesen, an den besonders von Nordamerika her die Hoffnung auf eine emigre „prosperity“ geknüpft wurde. Daher habe man auch den polnischen Wirtschaftlern

ding gebracht. Maßnahmen und Ausfuhrbeschränkungen keine größere Aufmerksamkeit geschickt.

Dieses Bild der polnischen Wirtschaftslage habe jedoch recht bald wieder, und zwar in den Jahren 1927—1929 eine starke Veränderung erfahren. Die Währung stabilisierte sich auf einem neuen (niedrigeren) Stande und fand in einem bedeutend angemessenen Goldvorrat ihre Bedeutung. Die Folge sei ein erneuertes Ansehen der Preise gewesen, wodurch gleichzeitig die Einfuhr erleichtert, der Zollfuß automatisch in seiner Wirksamkeit vermindert und andererseits auch die Ausfuhr erweitert worden sei. Außerdem habe in dieser Zeit ein starker ausländischer Kreditaufschwung eingesetzt nicht nur für öffentliche Zwecke, sondern in verhältnismäßig großem Umfange auch für industrielle Investitionen, was natürlich wiederum eine Puffergestaltung der Handelsbilanz zur Folge haben mußte. Dies wäre nicht unbedingt als ein negatives Anzeichen anzusehen gewesen, wenn ein großer Teil dieser Auslandskredite, welche man zu Investitionen verwendet hätte, nicht kurz- und mittelfristigen Charakter getragen hätte. Das Passivsaldo der Handelsbilanz für die Jahre 1927, 1928 und 1929 habe dann auch insgesamt die beträchtliche Summe von 1529 Millionen Zl. betragen.

Da in dieser Zeit Polen auch einen großen Teil der erlassenen Einfuhrverbote oder Beschränkungen wieder aufgehoben, sei es in die Reihe der Staaten zurückgekehrt, welche eine bedingt liberale Zollpolitik führten. Unter diesen Umständen hätten es auch die Vertragskontrahenten Polens nicht für notwendig erachtet, die abgeschlossenen Verträge einer Revision zu unterziehen und abzuändern.

Eine Ausnahme habe in dieser Hinsicht lediglich die Tschechoslowakei gebildet, die nach der teilweisen Zolltarifierung Polens im Jahre 1928 ihre Schließstellung im Transitverkehr für die polnische Warenausfuhr nach den Mittel-, Süd- und westlichen Staaten Europas geschickt ausgenutzt habe und im Jahre 1928 in einem Zusatzabkommen eine große Anzahl sehr bedeutender Zollkontingente für die Unterlassung gewisser vorbereiteter oder sich bereits in Anwendung befindlicher Ausfuhrbeschränkungen aus Polen erreicht habe.

Eine Reihe anderer unbedeutender Zollverpflichtungen, die in den Jahren 1928—1932 verschiedenen Vertragspartnern zugewilligt wurden, verdienen keiner weiteren Erwähnung.

Bereits in den Jahren der Hochkonjunktur machten sich jedoch die ersten Anzeichen der kommenden Weltwirtschafts- und Kreditkrise bemerkbar. Eine Reihe polnischer Ausfuhrländer beschränkte den Weg zunehmender Autarkisierung, besonders hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung. Der Verwaltungsprefektionsismus habe ebenfalls zunehmende Unterdrückung erfahren. Im Zusammenhang damit begannen der polnischen Ausfuhr nach Mittel- und Süd-Ost-Europa immer größere Gefahren zu drohen. Den Höhepunkt in dieser Hinsicht hätten in für Polen negativem Sinne — die Jahre 1930 und 1931 gebildet, als der tschechoslowakische Vertrag außer Kraft gesetzt worden sei und Polen dadurch rd. 150 für es wichtiger Ermöglichungsfähigkeit in der Tschechoslowakei verloren habe und als andererseits Österreich die ersten Einfuhrbeschränkungen erlassen worden seien, gleichzeitig mit einer Erschütterung der Währung.

Diese Umstände bedingten eine noch weitere Verschlechterung der Handelsbilanz, welche im Jahre 1929 noch mit 298 Millionen Zloty passiv gewesen sei, obgleich noch im gleichen Jahre mit dem Ausbruch der Weltkrise nicht nur jeglicher Zufluss ausländischer Kapitalien aufgehört, sondern sogar einem raschen Einziehen des Kapitalabflusses Platz gemacht habe, der durch den kurzfristigen Charakter der erteilten Kredite leicht gemacht war. Diese Tatsache habe verhältnismäßig zu einer raschen selbsttätigen Umgestaltung der polnischen Handelsbilanz aus einer passiven in eine aktive geführt. Bereits im Jahre 1930 habe das Aktivum 187 Mill. Zl. betragen, um im Jahre 1931 auf 451 Mill. Zl. anzusteigen, in welchem Zusammenhange infolge des Kapitalabflusses der Goldvorrat von 1327 Mill. Zl.

im Jahre 1928 auf 1212 Mill. Zl. im Jahre 1929 und auf 688 Mill. Zl. im Jahre 1931 zurückgegangen sei.

Trotz dieser gefährlichen Wandlungen veränderte Polen kaum die Linie der bisher geführten Handelspolitik. „Polen war damals ein getreuer Paladin und Fahnenträger einer unbeschränkten Meistbegünstigung“, die immer stärker erfüllt wurde.

Erst als der Goldvorrat in der oben geschilderten Form zusammenstürzte und „Polen sich endgültig überzeugen mußte, daß alle gemeinsam unternommenen Versuche zur Rettung des internationalen Handels und der Führung einer bedingt liberalen Handelspolitik . . . enttäuscht und auch weiterhin ohne Erfolg bleiben mußten, . . . entschied es sich, wenn auch schweren Herzens, zu einer radikalen Veränderung seiner eigenen Außenhandelspolitik in der Richtung einer handelspolitischen „Auf-rüstung“ nach dem Vorbilde der Vertragspartner und Erlangung einer tatsächlichen Gleichheit der Kampfmittel in dem Kriege „aller gegen alle“ um Sozialeinkommen, Erzeugung und Wahrung.

Darauhin, d. h. erst gegen Ende des Jahres 1931, erläßt Polen Kriseneinfuhrverbote und führt ein auf diesen aufgebautem Kontingentierungssystem eines Teiles der Einfuhr ein, ein System, das frei von den Fesseln der Meistbegünstigungsklausel war und somit eine bedeutende Handelswelle gegen die in der Weltwirtschaft in zunehmendem Maße an die Stelle der Meistbegünstigungsklausel tretenden Verträge auf Gegenseitigkeit war. Gleichzeitig beschleunigt Polen die Ausarbeitung des neuen Zolltarifes, . . . es am Oktober 1932 mit Gültigkeit vom Oktober 1933 erläßt.

Gleichzeitig beginnt nun Polen, auf breiterer Basis sein System der Ausfuhrförderung auszubauen“, welches auf einer abschrittweisen Evaluations des Zloty beruht, an Stelle der unter den polnischen Verhältnissen gebliebenen allgemeinen Evaluations, die verschiedene Staaten, wie Großbritannien, die skandinavischen und einige andere Länder, wegen dringender Notwendigerweise habe nun Polen an einen grundlegenden Umbau des bisher bestehenden Regels der Handelsverträge herangehen müssen. Entscheidend sei dabei gewesen, die polnische Ausfuhr wenigstens teilweise vor weiteren Beschränkungen zu bewahren und sich auf diese Art wenigstens insofern ein Aktivsaldo der Handelsbilanz zu sichern, um dem Goldabfluß erfolgreich aufhalten zu können.

Diese weitgehende Änderung der Handelspolitik und die dadurch bedingte Erneuerung bzw. Ergänzung der Handelsverträge seien u. a. deshalb notwendig geworden, weil die starke Preisdeflation in Polen nunmehr keine genügende Handhabe mehr gegeben habe, um die Handelsbilanz zu verbessern, infolge des allzunächtigen Anwachsens der Schwierigkeiten auf den Absatzmärkten und der weiteren Zunahme des Weltumpings.

Die zweite Serie neuer und vor allem ergänzender polnischer Handelsverträge, die in den Jahren 1933—1935 mit Österreich, Belgien und Luxemburg, Holland, Schweden, Tschechoslowakei, Dänemark, Finnland, Schweiz, Spanien, Norwegen, Großbritannien und Irland abgeschlossen wurde, habe sich zwar grundsätzlich auch auf die Zolltarif der in der Regel unbeschränkten Meistbegünstigung gestützt, aber „ihre Wesen bilden — zum Unterschiede von früher — polnischseits: zahlreiche Zollstabilisierungen und sehr viele, oft tiefergehende Konventionszollermäßigungen, welche unter die Meistbegünstigung fallen; in einzelnen Fällen Erklärungen über die Anwendung von automatischen Zollermäßigungen (u. a. in bezug auf Maschinen, welche im Inlande nicht hergestellt werden); außerdem eine umfangreiche Liste von Einfuhrkontingenten, die von Polen jedem einzelnen der Vertragsstaaten gesondert zuerkannt wurden; von Seiten der Partner dagegen hauptsächlich: Einfuhrkontingente für die wichtigsten Waren der polnischen Einfuhr nach dem jeweiligen Lande; zum Teil allgemeine Sicherungen gegen neue Schwierigkeiten in Gestalt neuer Einfuhrbeschränkungen, die gegen die Einfuhr aus Polen gerichtet sein könnten; schließlich Festsetzung einiger weniger Zölle und verhältnismäßig weniger Zollermäßigungen.“

Alle diese Abkommen und Zusatzverträge hätten ausgeprägten Krisen- und Ausnahmecharakter getragen und seien darauf

abgestellt gewesen, daß vorzeitige Revisionen oder einseitige Revisionsbeschlüsse möglich seien.

Unter den Partnern, mit welchen neue Verträge abgeschlossen werden seien, hätte sich auch eine ganze Reihe solcher befinden, die eine mehr oder minder scharfe Devisenreglementierung gehabt hätten. In allen diesen Fällen habe Polen nimmer aus gleichseitig die Zufuhr der Devisenzuteilung für die im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren erhalten.

Unabhängig von dieser Art von Verträgen habe sich noch ein neuer Aufstups in der Form eines Ankauf-Kompensationsabkommens herausgebildet. Als Beispiel könne in den Jahren 1933—1935 die innerhalb der polnisch-italienischen Beziehungen entstandene Lage angeführt werden, wo Austauschobjekt einerseits zwei auf italienischen Werften durch Polen angekaufte Schiffe und andererseits der Ankauf von 400 000 tolnischer Rode für die italienischen Eisenbahnen gewesen sei.

Die Anzahl derartiger Ergänzungen der bestehenden Verträge sei in dauerndem Anwachsen begriffen, und ihre Formen kennzeichnend zunehmende Mannigfaltigkeit, was eine immer genauere Durchführung des Prinzips der Gegenseitigkeit an Stelle der bisher angewandten Meistbegünstigung erfordere.

Ohne Abänderung der früheren Verträge und ohne vorherige Verhandlung habe sich Polen in den letzten Jahren mehrfach geäußert, einseitige Schutzmaßnahmen in Bezug auf einzelne Staaten infolge der von diesen Staaten durchgeführten Devisenbeschränkungen zu ergreifen. Diesen Staaten, welche nur beschränkte Möglichkeiten eines regelmäßigen Devisentransfers besaßen hätten und zu denen u. a. Ungarn, Südslawien und Bulgarien gehörten, habe Polen einseitig einen privaten Waren-clearing aufzudrängen müssen. Es sei dies die dritte Gruppe von Vertragsstaaten, von welchen Devisenbeschränkungen angewendet worden seien.

Dieser Privatclearing habe auch bei verschiedenen Übersee-staaten, wie die Vereinigten Staaten, Brasilien, Sibirien-Indien und Japan Anwendung gefunden, dagegen nicht bei denjenigen überseeischen Vertragsstaaten, mit welchen Polen im Verlehe einen bedeutenden Absatz habe, wie China, Persien und Palästina. Seit dem 14. März 1935 wird auf Grund des neuen polnisch-englischen Vertrages das Privatclearingsystem auch auf keine der britischen Kolonien sowie Mandats- oder Protektoratsländer angewendet.*

Huherhalb aller bisher genannten Vertragsarten lägen noch die Handelsbeziehungen zu einzelnen Ländern, wie Rußland, Frankreich, Italien, Vettland, Litauen und das Deutsche Reich.

„Das Verhältnis zu Sowjetrußland wird seit Jahren dauernd durch kurzfristige Abkommen geregelt, welche russischerseits auf der Verpflichtung zu Effektivkäufen in Polen und polnischerseits auf die Zuerkennung von Kontingenten und konkreten Zollermäßigungen — ohne formellen Handelsvertrag — beruhen . . . Der Umfang dieser Beziehungen ist stark wechselnd und hängt von der allgemeinen Außenhandelspolitik Sowjetrußlands zu gegebenen Zeit ab.“

Die Angelegenheit eines neuen Vertrages mit Frankreich sei noch immer in der Schwebe, obgleich die Verhandlungen bereits im Jahre 1933 eingeleitet worden seien. Die Schuld liege bei Frankreich, daß Polen bisher nicht die notwendigen Kontingentsgarantien habe geben wollen und sogar das Anrecht Polens als Schuldnerland auf ein Absatzlobo bestritten habe. Gegenwärtig werde die gegenseitige Einfuhr in dem engen Rahmen vierteljährlich erneuerter Kontingentsabkommen geregelt.

Der alte Handelsvertrag mit Italien sei bisher weder erneuert, noch ergänzt worden. Infolge der fürstlich erlassenen verschärften Einfuhr- und Devisenbestimmungen beschränkte sich der gegenseitige Handelsverkehr immer mehr auf eine Kontingentskompensation von Fall zu Fall, oder sogar nur auf den privaten Waren-clearing.

Von irgendeinem Verträge oder auch nur vorläufigem Abkommen mit Litauen könne heute noch infolge der politischen Schwierigkeiten nicht im ernstesten die Rede sein.

Dagegen scheinen sich die gesegneten Beziehungen zu einigen Übersee-staaten, wie Kanada, Siam und vielleicht auch zu

Australien und die Südafrikanische Union gut zu entwickeln.

„In einer eigenen Form entwickeln sich die sich auch weiterhin in Fluß befindlichen Verhältnisse mit dem Deutschen Reich. Das provisorische Abkommen vom März 1934, welches dem neunjährigen Zollkriege ein Ende bereite, hob die gegenseitigen Kampfmaßnahmen auf, erkannte dem Deutschen Reich in Polen die Zollsätze der Gruppe II zu, schuf den Rahmen für einen besonderen beschränkten Handel mit Hüttenenergieerzeugnissen, stand in Verbindung mit dem Veterinär-Transit-Protokoll, enthielt eine Liste der Einfuhrkontingente, ohne jedoch weder die Meistbegünstigungsklausel, noch Konventionsermäßigungen, und bereits zwei Monate später entstand eine schwierige Lage infolge der Reduzierung der Devisenzuteilung im Reich auf ein Minimum, trotz der — allerdings nicht verbindlichen — Zusicherung deutscherseits, daß für die im März-abkommen zugesicherte Einfuhr aus Polen Devisen zugeteilt würden. Diese Veränderung erfolgte so rasch, daß im Endergebnis recht bedeutende polnische Ausfuhrforderungen (wohl rd. 11 Mill. Zl.) im Deutschen Reich festfanden. Im Oktober 1934 kam dem Märzvertrag ein Zusatzabkommen in Gestalt eines privaten Warenclearings hinzu, in dem engen Rahmen der zu diesem Zweck beiderseitig zurckannten besonderen Kontingente, welche zuerst für einen Betrag von 22 Mill. Zl. auf jeder Seite geplant waren, aber (nach der späteren Streichung des Holzes) einen beiderseitigen theoretischen Wert von nur 12 Millionen Zl. darstellten.

Für bestimmte Waren im Rahmen dieser besonderen Kontingente ist dem Reich von Polen die Meistbegünstigungsklausel zuerkannt worden, wofür das Deutsche Reich für einzelne Artikel der polnischen Ausfuhrliste ebenfalls gewisse Erleichterungen zubilligte. Das Oktober-Abkommen erwies sich für uns als unvorteilhaft, weil die Ausfuhr aus Polen in den gesetzten Grenzen bereits zum überwiegenden Teil realisiert wurde, dagegen die Ausfuhr aus dem Deutschen Reich ungefähr erst zu 30 % und im Augenblick keinerlei Aussichten auf seine vollständige Durchführung bestehen. Infolgedessen entstehen beträchtliche Schwierigkeiten, im Reich Deckung für die bereits getätigte Ausfuhr aus Polen zu erlangen. Daraus folgt vor allem die Notwendigkeit einer dahingehenden Ergänzung des Oktobervertrages über eine weitere Einfuhr aus dem Deutschen Reich nach Polen, damit die gesamte polnische Kompensationsausfuhr Deckung findet. Außerdem wäre bei dieser Gelegenheit eine Erweiterung des Vertragsrahmens um einige weitere Millionen Zloty möglich. Diese Fragen werden immer brennender. Inzwischen hat sich eine Möglichkeit gefunden, von den eingetrossenen Summen rd. 2 Millionen Zl. wieder flüssig zu machen, so daß diese von 11 auf 9 Millionen Zl. zurückgegangen sind.

Durch all dieses findet die Angelegenheit jedoch keine endgültige Lösung. Unsere taktische Unterlegenheit gegenüber dem Deutschen Reich beruht nämlich darauf, daß das Reich die gesamte Einfuhr aus Polen mit Hilfe der Devisenzuteilung genau reglementiert, während Polen bisher mit seinen Einfuhrverboten kaum rd. 45 % seiner starken Einfuhr aus dem Reich umfaßt.“ (— Im Verhältnis zu Rumänien, Südslawien, Ungarn und Bulgarien umfassen die polnischen Einfuhrverbote rund 90 % der Gesamtimport, während in Bezug auf eine Reihe überseeischer Länder, von denen Polen Rohstoffe bezieht, die Lage eine ähnliche, wie im Verhältnis zum Deutschen Reich ist. —) „Diese Lücke in unseren Listen der Einfuhrverbote wird rasch zu einer starken Passivierung der im Jahre 1934 aktiven Handelsbilanz mit dem Deutschen Reich führen. Die Frage steht offen und harri einer baldigen Regelung.“

Zusammenfassend kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß nur dank der Stärkung der polnischen handelspolitischen Werthaltigkeit es Polen möglich geworden sei, in den Jahren 1932 und 1933 ein Absatzlobo der Handelsbilanz zu erhalten, wenngleich in abnehmendem Umfang, (1932 — 222 Mill. Zl. und 1933 — 131 Mill. Zl.) und damit die Schrumpfung des Goldvorrates zu verlangsamen. Im Jahre 1934 sei der Absatzlobo

wiederum auf 177 Mill. Zl. angezogen, wodurch der wirtschaftliche Erfolg der neuen Handelsverträge unter Beweis gestellt sei.

Als eine künftige Aufgabe der Vertragspolitik für die nächste Zeit sieht der Verfasser hinsichtlich der Bedürfnisse der Inlands-erzeugung, die jedoch für die Ausfuhr bestimmt seien, die Aufnahme von Verhandlungen mit den Niederlanden und der Schweiz an, um die Zuzugung von größeren Einfuhrkontingen-ten für eine Reihe solcher Artikel zu erlangen, die dort einen stärkeren Absatz als bisher finden könnten. Jedoch seien auch die diesbezüglichen Schwierigkeiten sehr bedeutend.

Nebenbei sei ebenfalls eine Revision der Abkommen mit Brasilien, infolge der dort kürzlich erlassenen verschärften Zensurbestimmungen, und in allererster Linie eine Klärung der Beziehungen zum Deutschen Reich und zu Italien.

„Der neue Vertrag mit Großbritannien — obgleich er das Maximum dessen darstellt, was unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar war — kann ebenfalls eine Verminderung des Aktivsaldo unserer Handelsbilanz zur Folge haben, sofern wir nicht die größten Anstrengungen machen werden, unser Ausfuhrverzeichnis auf die in Großbritannien nicht reglementierten, vor allem industriellen Erzeugnisse auszudehnen.

Ähnliche neue Schwierigkeiten werden für die Ausfuhr nach Belgien infolge der Abwertung des belgischen Franc entstehen.“

Insolge all dieser bereits bestehenden und in absehbarer Zeit voraussichtlich noch hinzukommenden Schwierigkeiten müsse man sich möglichst bald darüber einig werden, ob es nicht notwendig sei, ähnlich wie im Jahre 1931, die handelspolitische „Küstung“ auf den Stand der Vertragskontrahenten zu bringen, also erneut Einfuhrverbote für eine Reihe von Waren, deren Einfuhr bisher gestattet sei und die vor allem aus Staaten eingeführt werden, in denen Zensurreglementierung besthe, zu erlassen.

[„Przeegląd Gospodarczy“, Heft 10. u. 11. 1935.

„Kurjer Poznański“ v. 1. 8. 1935.]

Zur Tätigkeit der Staatlichen Agrarbank im Jahre 1934.

„Die Staatliche Agrarbank ist das oberste Finanzinstitut, welches hinsichtlich der Kreditpolitik die Zusammenarbeit zwischen Staat und Landwirtschaft gewährleisten soll. Daher ist auch die Wirtschafts-lage des Landes geradezu entscheidend für die Lage und Tätigkeit der Staatlichen Agrarbank.“ Deshalb sei es aus verständlich, daß wie für die gesamte Landwirtschaft, das Jahr 1934 auch für die Staatliche Agrarbank ein wenig erfreuliches Ergebnis zeitigte. Infolge des weiterhin anhaltenden Preisrückganges für landwirtschaftliche und Vieherzeugnisse, habe sich die Regierung veranlaßt gesehen, die bisherige Entschuldungsaktion zum Zwecke der Wiederherstellung des stark erschütterten Gleichgewichts noch bedeutend zu erweitern.

Eine der charakteristischsten Eigenschaften dieser Aktion im Jahre 1934 sei das gewesen, daß erstmalig die an und für sich unangenehme Kapitalfalsch vermindert worden sei. Neben dieser außerordentlichen und weitgehenden Maßnahme sei jedoch auch noch das bisherige Einfuhrgebiet der Entschuldungsaktion durch weitere Zinsenkung und Verteilung der Schuldenszahlung erweitert worden. Verständlich ist es daher, daß die Durchführung dieses Planes mit sehr großen Opfern verbunden gewesen sein müsse, die wiederum in erster Linie von der Staatlichen Agrarbank selbst gebracht werden mußten.

„Zum Zwecke der Finanzierung der erweiterten Entschuldungsaktion wurde bei der Staatlichen Agrarbank ein besonderer „Entschuldungs-fonds“ in Höhe von 925 Mill. Zl. geschaffen, an welchen die Bank gezwungen war, allein 30 Millionen Zl. von ihrem Grundkapital abzugeben. Dies war eine schmerzliche Ausgabe mit Ausnahmecharakter . . .

Diese Pläne der Bank fanden die volle Billigung der Regierung, die von sich aus dem Entschuldungs-fonds ebenfalls verschiedene recht bedeutende Beträge zugeführt hat . . .

Was die Verwendung des Entschuldungs-fonds anbetrifft, so stellt sie sich ungefähr wie folgt dar:

Pfandbriefkredite	16 700 tausend Zl.
Kredite in Meliorationsaktien	32 500 „ „

Kurz- und mittelfristige Kredite	27 300 tausend Zl.
Parzellierungskredite	14 000 „ „
Verschiedene Abschreibungen	2 000 „ „

Besonders betont zu werden verdient, daß die Summen, die zur teilweisen Streichung eines Teiles der Kapitalschulden dienten, aus der ersten der oben aufgeführten Positionen zu 9 100 tausend Zloty und aus der zweiten zu 21 280 tausend Zloty stammten.

Eine besondere wichtige Gruppe bilden diejenigen Verordnungen, die die Regulierung der Kreditrückzahlung aus den, von der Staatlichen Agrarbank verwalteten, Regierungsfonds bezwecken. Es handelt sich hierbei um Kredite, die zur Finanzierung der Agrarreform verausgabt wurden. Die landwirtschaftlichen Betriebe, welche diese Kredite in Anspruch genommen hatten, befanden sich in einer außerordentlich schwierigen Lage, und zum Zwecke der Gesundung derselben erklärte sich die Regierung mit einer Streichung der auf ihnen lastenden Schulden und Anleihen der verwalteten Fonds bis zu 50% des ungetilgten Kapitals bei gleichzeitiger Ermäßigung des Zinssatzes für die Restschuld und Zerlegung derselben auf günstige Ratenzahlungen einverstanden. Die Abschreibungen aus diesem Titel betragen rd. 200 Mill. Zl.“

[„Codz. Gazeta Handlowa“ v. 12. 8. 1935.]

Forderungen des pommerellischen Landwirtschaft.

Auf einer Mitte Juli d. J. bei dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreform stattgefundenen Sitzung haben die Vertreter der Pommerellischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft dem Minister eine Denkschrift überreicht, in welcher ihr Standpunkt zu der von der Regierung für die nächsten Jahre geplanten Agrarpolitik und ihre diesbezüglichen Forderungen zum Ausdruck gebracht waren.

Betont sei darin worden, daß die westlichen Gebiete, insofern was die kleinen wie die größeren Wirtschaftsbetriebe anbetriffe, vor allem auf Getreideanbau eingestellt seien. Ein Beweis dafür sei allein schon die aus der Statistik von 1933 hervorgehende Tatsache, daß die Ausfuhr aus Pommern und Großpolen ein Vergleich zu der Ausfuhr aus ganz Polen prozentual beim Roggen 72%, bei der Gerste 58%, dem Weizen 31% und Wehl 84,1% betragen habe.

„Die neuen Richtlinien der Wirtschaftspolitik, die sofort nach der Ernte verwirklicht werden sollen, werden ohne irgendwelche Ergänzungsbestimmungen unbedingt zu einer Getreidepreissenkung führen, und die daraus zu erwartenden riesigen Schäden werden sicherlich keinen automatischen Ersatz in dem Anstieg der Viehpreise finden.“ Infolge dessen werde die geplante Politik erst dann wirtschaftlich Erfolg haben, wenn man sich entschließen werde, eine ebenso entschiedene und planvolle Senkungspolitik der Preise für Industrieerzeugnisse und allen sonstigen finanziellen Belastungen der Wirtschaftsbetriebe durchzuführen.

Die mittelfristig, unbedingt schon jetzt durchzuführenden Ergänzungen müßten beruhen auf:

1. Aufschub für die Zeit von zwei Jahren der Rückzahlung jedweder landwirtschaftlicher Schulden bei einer maximalen Verzinsung von 2%.
2. Wenigstens teilweise Aufrechterhaltung für die nächsten zwei Jahre der Interventionsaktien der Staatlichen Getreidewerke in den am stärksten auf den Getreideabsatz eingestellten Westgebieten.
3. Aufhebung der Verzinsung der Vorschuß- und Pfandkredite, die vollkommen unpopulär geworden sind.
4. Einstellung der Zwangsvollstreckungen in der Landwirtschaft bis zum Januar.
5. Erlaß einer Ausführungsverordnung des Ministers für soziale Fürsorge über die Rückstände bei der Bezahlung der Sozialversicherungen.

Solche Verordnungen würden einen langsamen Übergang und eine Umstellung Pommerns auf die neuen Wirtschaftsbahnen ermöglichen, während im gegenteiligen Falle bedeutende und äußerst gefährliche Stockungen im Wirtschaftsleben der westlichen Gebiete zu befürchten sind.

[„Kurjer Poznański“ v. 17. 7. 1935.]